

**RS OGH 1996/11/28 20b73/95,  
20b369/97x, 20b172/00h,  
20b219/05b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1996

## Norm

StVO §2 Z11

StVO §52 Z17a lit a

StVO 68 Abs1

## Rechtssatz

Bei Vorhandensein nur eines Radwegs oder Gehweges und Radweges ist dieser für beide Fahrrichtungen zu benützen (hier: Radweg in der Breite von 1,2 m vorhanden; das Befahren ist in beiden Richtungen gestattet). Dem steht auch nicht entgegen, daß ein Gehweg und Radweg durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 17a lit b StVO lediglich in nördlicher Richtung gekennzeichnet ist. Aus diesem Zeichen läßt sich jedenfalls nicht entnehmen, daß der Radweg nur in einer bestimmten Richtung befahren werden darf.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 73/95

Entscheidungstext OGH 28.11.1996 2 Ob 73/95

- 2 Ob 369/97x

Entscheidungstext OGH 20.11.1997 2 Ob 369/97x

Ähnlich; Beisatz: Ist neben einer Einbahnstraße (hier: vierspurige Einfallstraße) nur ein gekennzeichnete Radweg (hier: 1,8 m breit) vorhanden, so kann dieser in beiden Fahrtrichtungen unter Beachtung des Rechtsfahrgebotes befahren werden, auch wenn die Gebotszeichen nach § 52 Z 16 nur in einer Richtung (hier: in Einbahnrichtung) angebracht sind. (T1)

- 2 Ob 172/00h

Entscheidungstext OGH 29.06.2000 2 Ob 172/00h

Vgl aber; Beisatz: Jetzt: § 8a StVO idF 20. StVO-Novelle BGBl I 1998/92. (T2) Beisatz: Nur im Falle des Fehlens (oder der nicht ordnungsgemäßen Anordnung und Kundmachung oder fehlender Wahrnehmbarkeit von Richtungspfeilen darf ein Radweg in beiden Fahrtrichtungen befahren werden. Auch aus der Übergangsregelung des § 104 Abs 9 StVO ergibt sich keine Erlaubnis zum Befahren auch in der entgegengesetzten Fahrtrichtung. (T3)

- 2 Ob 219/05b

Entscheidungstext OGH 07.02.2007 2 Ob 219/05b

Auch; Beisatz: Selbst aus der Kennzeichnung eines Geh- und Radweges in nur einer Richtung sind nicht Rückschlüsse auf die zulässige Fahrtrichtung möglich. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105938

## Dokumentnummer

JJR\_19961128\_OGH0002\_0020OB00073\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)